



Betreuungsverein
Leer e.V.

Weitere Beratungen und Informationen erhalten Sie beim:

Betreuungsverein Leer e.V.
Brinkmannshof 7, 26789 Leer
Tel.: 0491-454 50 50

Mo, Mi, Fr: 08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
Mi: 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Jeden 1. Mittwoch im Monat 15.00 – 16.00 Uhr

Bunde: APH Korte, Boensterstraße 27
26831 Bunde

Jeden 1. Montag im Monat 15.00 – 16.00 Uhr

Leer: AWO, Blinke 40 – 42
26789 Leer

Leer: Pro Senis, Hauptstraße 70
26789 Leer

Rhauderfehn: Reilstift, 1. Südwieke 205
26817 Rhauderfehn

Weener: Altenzentrum Rheiderland
Mühlenstraße 10 a
26826 Weener

Remels: Johannes Huus, Moorweg 17
26670 Uplengen-Remels

Hesel: ev. Altenheim, Im Waldwinkel 16
26835 Hesel

Holtland: Gerontopsychiatrisches
Pflegezentrum Holtland
Königsstr. 104
26835 Holtland

Moormerland: Haus am Königsmoor,
Weidenweg 2-8,
26802 Moormerland

www.betreuungsverein-leer.net



Betreuungsverein
Leer e.V.

rechtliche Betreuung
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

Was sollte ich wissen?
An wen kann ich mich wenden?

www.betreuungsverein-leer.net

Sowohl Vorsorgevollmacht als auch rechtliche Betreuung kann der Betroffene selbst beenden, indem er entweder die Vollmacht entzieht oder dem Gericht erklärt, dass er die Betreuung nicht mehr will.

Nicht unwichtig ist auch der finanzielle Aspekt. Auch ein mittelloser Vollmachtgeber schuldet seinem Bevollmächtigten einen Aufwendungsersatz. Die rechtliche Betreuung ist zwar nicht unentgeltlich, wird aber von der Justizkasse bezahlt, sofern der Betreute mittellos ist. Bei vorhandenem Vermögen muss der Betroffene selbst zahlen, wobei der Betreuer eine gesetzlich festgelegte Vergütung erhält, der Bevollmächtigte hingegen nur eine Aufwandsentschädigung, wenn nicht in der Vollmacht eine Vergütung vereinbart wurde. Jeder muss also selbst entscheiden, ob in seinem Fall eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung besser ist.

Patientenverfügung

Wichtig ist, dass zwischen der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung streng zu unterscheiden ist. Während die Vorsorgevollmacht regelt, wer Sie im Falle des Falles rechtlich vertreten kann, betrifft die Patientenverfügung ausschließlich die Frage, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall wünschen, dass Sie diesen Wunsch nicht mehr selbst äußern können.

Unfälle, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass eine erwachsene Person wichtige Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Ehepartner, Kinder oder nahe Verwandte können in einer solchen Situation nicht automatisch für Sie handeln oder Sie rechtlich vertreten. **Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es nämlich kein gesetzliches Vertretungsrecht von Eheleuten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern.** Damit Ihre Interessen im Falle des Falles gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sieht das Recht verschiedene Möglichkeiten vor.

Rechtliche Betreuung

Für eine erwachsene Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann, kann das Gericht einen Betreuer bestellen. Vorzugsweise wird ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, bestellt das Gericht einen Berufsbetreuer. Der Betreuer kann in genau bestimmten Bereichen, den sog. Aufgabenkreisen, für die betroffene Person handeln. Aufgabenkreise sind beispielsweise Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitsvorsorge. Dabei sind die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Betreuung ist keine Entmündigung. Das Wohl der betreuten Person ist oberster Maßstab, seine Wünsche sollen beachtet werden.

Ein Betreuer wird nur bestellt, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht. Eine Betreuung ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn es einen Bevollmächtigten gibt, der den Betroffenen rechtsgeschäftlich vertreten kann. Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht geschehen. Gibt es keine Vorsorgevollmacht, wird ein Betreuer nur für die Bereiche bestellt, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selber regeln kann.

Gerichtliches Verfahren

Für die Bestellung eines Betreuers ist das Gericht zuständig. Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen. Auch Dritte, z.B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können die Bestellung eines Betreuers anregen. Das Gericht prüft dann, ob eine Betreuung erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass ein Betreuer bestellt werden muss, erlässt es einen Beschluss, in dem u. a. aufgeführt wird, auf welche Aufgabenkreise sich die Betreuung bezieht und wer Betreuer ist. Das Gericht prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Betreuung noch erforderlich ist und ob der Betreute dies auch wünscht.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten (z.B. Bankgeschäfte, Abschluss oder Kündigung von Verträgen) zu regeln, eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen. Ohne Vorsorgevollmacht würde in diesem Fall ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet werden, welches mit der Bestellung eines Betreuers endet.

Sie können aber auch eine Betreuungsverfügung aufsetzen, in der sie selbst bestimmen, wer in so einem Betreuungsverfahren als Betreuer eingesetzt werden soll. Was ist also besser, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Für die Vorsorgevollmacht ist kein gerichtliches Betreuungsverfahren notwendig. Der Bevollmächtigte kann allein mit der Vollmacht sofort tätig werden und muss sich nur in einigen vom Gesetz bestimmten Fällen gerichtliche Genehmigungen einholen. Durch die Betreuungsverfügung wird dem Gericht ein Betreuer vorgeschlagen, welcher erst nach einem Betreuungsverfahren zum Betreuer bestellt wird. Mit dem vom Gericht ausgestellten Betreuerausweis kann der ernannte Betreuer dann tätig werden. Genau wie der Bevollmächtigte muss sich der Betreuer in bestimmten Fällen gerichtliche Genehmigungen einholen. Zusätzlich unterliegt er aber auch noch der Kontrolle des Gerichts, indem er jährlich über seine Tätigkeit berichten muss. Das Gericht prüft außerdem in regelmäßigen Abständen, ob eine Betreuung noch notwendig ist bzw. welchen Umfang sie noch haben muss. Dieser gerichtlichen Kontrolle unterliegt der Bevollmächtigte nicht. Eine Vorsorgevollmacht sollte man daher auch nur engsten Vertrauenspersonen erteilen, man kann aber auch selbst Kontrollmechanismen in die Vorsorgevollmacht einbauen.